

BR-News

Das häusliche Anlegen auffälliger Dienstkleidung ist Arbeitszeit!

Ausgabe 25, August 2020

Arbeitgeber müssen Umkleidezeiten als Arbeitszeit vergüten, auch wenn der Arbeitnehmer die Dienstkleidung bereits zu Hause anlegt, sofern am Einsatzort keine Umkleidemöglichkeiten bereitstehen.

Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg

In dem Fall eines im Objektschutz tätigen Wachpolizisten ging es um die Frage, ob Umkleide- Rüst- und Wegezeiten zu vergüten sind. Der Wachpolizist gibt an, seine Uniform immer zu Hause anzulegen und auch dort seine Dienstwaffe zu laden und zu entladen. Hierfür besorgte er sich auf eigene Kosten ein Waffenschließfach. An dem Einsatzort sind zwar keine Umkleidemöglichkeiten bereitgestellt, jedoch befindet sich in der Nähe des Einsatzortes ein Waffenschließfach.

Das LAG gibt dem Wachpolizisten Recht. Dieser hat einen Vergütungsanspruch von 5 Minuten jeweils vor Dienstbeginn und nach Dienstende für das An- und Ablegen der Dienstkleidung. Der Weg zur Arbeit selbst ist keine vergütungspflichtige Arbeitszeit.

Das LAG stuft weiterhin die Umwegezeiten zu dem Waffenschließfach als Arbeitszeit ein. Dem Arbeitnehmer ist zwar freigestellt, sich privat ein Waffenschließfach zu besorgen, jedoch bestand eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte und zumutbare Alternative.

Grundsätzlich gilt nach § 611 Abs. 1 BGB nicht nur die tatsächliche Arbeit als Arbeitszeit, sondern auch diese Zeiten, die mit der eigentlichen Tätigkeit in engem Zusammenhang stehen.

Der Arbeitnehmer befriedigt ein fremdes Bedürfnis im Sinne des Arbeitgebers. Diese „fremdnützige“ Tätigkeit begründet das An- und Ablegen der Uniform, da ein spezieller Aufdruck, hier „Polizei“, auf der Dienstkleidung versehen und auch nicht zum Privatgebrauch geeignet ist. Eine anderweitige Möglichkeit, sich in einem vom Arbeitgeber bereitgestellten Ort umzuziehen, gab es in diesem Fall nicht. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, die Arbeitszeit zu vergüten.

Das Be- und Entladen der Waffe gilt nicht als Arbeitszeit, da es nicht ausschließlich „fremdnützig“ ist. Dem Arbeitnehmer stand frei, das Waffenschließfach im dienstlichen Gebäude oder zu Hause zu nutzen. Die Umwegezeiten müssen aber vergütet werden, sofern die Dienstwaffe aus einem vom Arbeitgeber zugewiesenen Waffenschließfach entnommen wird.

Fazit

Das LAG machte mit seiner Entscheidung deutlich, dass es nicht allein darauf ankommt, ob es dem Arbeitnehmer freigestellt ist, wo er sich umzieht. Dem Arbeitnehmer muss die Möglichkeit gewährt werden, dass ein Kleiderwechsel vorzunehmen und auch aufzubewahren ist. Falls dies nicht zutrifft und die Dienstkleidung zudem auch noch auffällig ist, muss die Zeit vergütet werden.

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.11.2019 - 7 Sa 1794/18

Aktuelle Meldungen zum Arbeitsrecht finden Sie auch in unserem Blog unter www.draxinger-law.de.